



Informationsblatt Nr. 36

Vergütung in der ambulanten Versorgung 2020 (Berliner Leistungskomplexe zur Pflege - Orientierungswerte)

<u>Nr.</u>	<u>Leistungskomplex (LK)</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Kosten je LK</u>
1	Erweiterte kleine Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. Ankleiden oder Auskleiden 3. Teilwaschen (z. B. Waschen von einzelnen Körperteilen, z. B. Gesicht und Hände ¹) 4. Mund- und Zahnpflege (z. B. Zähne putzen, Gebiss pflegen) 5. Kämmen	17,58 €
2	Kleine Körperpflege	1. Ankleiden und Auskleiden 2. Teilwaschen (z. B. Waschen von einzelnen Körperteilen, z. B. Gesicht und Hände) 3. Mund- und Zahnpflege (z. B. Zähne putzen, Gebiss pflegen) 4. Kämmen	11,72 €
3	Erweiterte große Körperpflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. Ankleiden oder Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mund- und Zahnpflege (z. B. Zähne putzen, Gebiss pflegen) 6. Kämmen	a) 26,39 € ohne Baden b) 35,15 € mit Baden
4	Große Körperpflege	1. Ankleiden oder Auskleiden 2. Waschen/Duschen 3. Rasieren 4. Mund- und Zahnpflege (z. B. Zähne putzen, Gebiss pflegen) 5. Kämmen	23,43 €

¹ Im Folgenden *kursiv* geschriebene Worte sind im Vertrag nicht erwähnt und werden hier als Beispiele aufgenommen. Damit soll betroffenen Pflegebedürftigen und Angehörigen ermöglicht werden, die Fachbegriffe besser zu verstehen.

Nr.	Leistungskomplex (LK)	Beschreibung	Kosten je LK
5	Lagern/Betten	1. Lagern, Bett machen/richten 2. Mobilisieren beim Betten (z. B. die Beine anders lagern)	5,86 €
6	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Essenplatzes 2. Hilfe/Beaufsichtigung beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme (z. B. Mund und Hände abwischen, z. B. wenn gekleckert wurde)	14,68 €
7 a	Darm- und Blasenentleerung	Hilfen/Unterstützung bei der Darm- und/oder Blasenentleerung, Entsorgung der Ausscheidung	4,66 €
7 b	Darm- und Blasenentleerung	1. Ankleiden oder Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Darm- und/oder Blasenentleerung, (z. B. Inkontinenzversorgung, Einlagen und Windelhosen wechseln), zur Toilette bringen, Urin und Kot entsorgen 3. Intimpflege (z. B. Po abwischen)	11,72 €
8	Hilfestellung beim Verlassen od. Wiederaufsuchen der Wohnung	1. Hilfe beim Ankleiden und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung (z. B. wenn die pflegebedürftige Person weg geht oder wieder nach Hause kommt) 2. Treppen steigen	4,10 €
9	Begleitung außer Haus (z. B. außerhalb der Wohnung oder außerhalb vom Haus)	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, keine kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Kino). (z. B. Besuch beim Zahnarzt)	35,15 €
10	Beheizen der Wohnung	1. Beschaffung des Heizmaterials aus einem Vorrat im Haus (z. B. Holz oder Kohle oder Öl aus dem Keller holen) 2. Entsorgung der Brennrückstände (z. B. Kamin und Ofen sauber machen, Asche entsorgen) 3. Heizen	6,83 €
11a	Aufräumen der Wohnung	Trennung/Entsorgung des Abfalls, Spülen/Aufräumen	5,15 €
11b	Reinigen der Wohnung	Trennung/Entsorgung des Abfalls, Reinigung Bad, Toilette, Küche, Wohn-/Schlafbereich, Staubsaugen/Nassreinigung, z. B. Böden wischen, Spülen/Staubwischen	15,36 €
11c	Reinigen der Wohnung	Aufwändige Aufräumarbeiten (keine Entrümpelung) bei besonderen Anlässen wie: nach Renovierung/längerer Abwesenheit/Frühjahrsputz	68,26 €
12	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	Wechseln der Wäsche, auch Bettwäsche; Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch Bügeln, Ausbessern); Einräumen der Wäsche	27,30 €
13	Einkaufen	Erstellen des Einkaufs- und Speiseplans, Lebensmittel und sonstige Dinge des persönlichen Bedarfs einkaufen; Einräumen der eingekauften Sachen	13,65 €
14	Zubereitung einer warmen Mahlzeit beim Pflegebedürftigen zu Hause (nicht bei warmem Essen auf Rädern)	1. Kochen 2. Tiefkühlmittagstisch aufwärmen 3. Geschirr spülen, das den Mahlzeiten verwendet wurde 4. Reinigung des Arbeitsbereiches	15,36 €

Nr.	Leistungskomplex (LK)	Beschreibung	Kosten je LK
		5.	
15	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit beim Pflegebedürftigen zu Hause (u. a. auch bei warmem Essen auf Rädern)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zubereitung einer warm angelieferten Kost oder einer sonstigen Mahlzeit (z. B. auch warmes Essen auf Rädern auf dem Teller anrichten) 2. Geschirr spülen, das den Mahlzeiten verwendet wurde 3. Reinigung des Arbeitsbereiches 	5,12 €
16a	Erstbesuch	Anamnese (z. B. nach der Krankengeschichte fragen), Information u. Beratung, Pflegeplanung (z. B. Vorschlag für die Pflege machen) und Angebot eines Pflegevertrages	39,82 €
16b	Folgebesuch	Den Folgebesuch (LK 16 b) kann der Pflegedienst abrechnen, bei: <ol style="list-style-type: none"> 1. gravierender Änderung des Pflegezustandes 2. notwendiger Erhebung von Pflegerisiken, die eine Änderung des Pflegevertrages notwendig machen. (Erläuterung: Pflegerisiken sind Probleme, die durch Fehler bei der Pflege entstehen können, z. B. wund liegen, hinfallen oder fallen lassen, falsche Ernährung, z. B. bei Zuckerkrankheit). 	17,06 €
17	Einsatzpauschale	<ol style="list-style-type: none"> a) montags – freitags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. b) montags – freitags zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen. <p>Wenn gleichzeitig zwei oder mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt oder in einer Wohngemeinschaft betreut werden, ist unabhängig vom Kostenträger je Pflegebedürftigen eine Einsatzpauschale je Leistungstag abrechenbar.</p> <p>Für Einsätze in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften, Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanlagen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am gleichen Standort Räumlichkeiten nutzt. Ein gleicher Standort liegt vor, wenn der Haushalt der Pflegebedürftigen (Leistungsort) dieselbe Postanschrift hat und sich in demselben Haus befindet. Bei der Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von demenz-kranken Pflegebedürftigen (LK 19) ist die Einsatzpauschale nicht abrechenbar.</p>	<p>3,70 €</p> <p>7,39 €</p>
(18) ²	Pflegeeinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB 11	Beratungsbesuch im Rahmen der Pflegeversicherung bei Patienten, die privat von Angehörigen gepflegt werden Pflegestufe 1 und 2 halbjährlich – maximal 21 € Pflegestufe 3 vierteljährlich – 31 €	Die Kosten werden von der Pflegekasse übernommen.
20	Leistungen zur Betreuung gemäß § 124 SGB XI	Betreuungsleistungen gemäß § 124 SGB XI sollen Ihnen im häuslichen Umfeld helfen, Ihr „normales“ Leben so weit wie möglich weiterzuführen	5,69 €

² Besonderheit: Die Leistung gibt es, aber es gibt keinen Leistungskomplex dazu.

Die aufgezählten Aufgaben sind eine „Auswahl“ möglicher Inhalte des Gesamtumfangs. Das schließt nicht aus, dass auch weitere Leistungen möglich sind oder wegfallen können. Grundsätzlich können die einzelnen Positionen nebeneinander als auch mehrmals täglich abgerechnet werden.

Ist in begründeten Einzelfällen der Einsatz von zwei Pflegekräften bei einem Pflegebedürftigen erforderlich, ist wie folgt zu verfahren: Die Pflegekasse überprüft nach Erhalt der begründeten Information durch den Pflegedienst die Notwendigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des MDK. Bei einem genehmigten Einsatz von zwei Pflegekräften wird der jeweilige Leistungskomplex 1 – 9 einschließlich der Einsatzpauschale 17 entsprechend der Anzahl der eingesetzten Pflegekräfte vergütet. Der Leistungsnachweis ist entsprechend zu kennzeichnen.

Nr.	Leistungskomplexe für weitergehende Leistungen nach SGB 12 und für Selbstzahler/-innen	
31 – 38	Die Leistungskomplexe 31 -38 sind ab dem 01.01.2017 entfallen und gehen vollständig in denn anderen Leistungskomplexen auf.	
Pauschale Leistungskomplexe für Menschen in Wohngemeinschaften		
19a	Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5	129,80 €
19b	Bei zeitweiser Abwesenheit des Pflegebedürftigen von mehr als 6 Stunden pro Tag ist der halbe Tagessatz abrechnungsfähig.	64,90 €

Die Höhe der zusätzlichen Kosten des Pflegedienstes für Investitionen beträgt im Schnitt 2,5 Prozent der Leistungen. Diese werden nicht von den Pflegekassen übernommen, sie sind privat zu bezahlen. Wenn die finanziellen Voraussetzungen vorliegen und der Pflegedienst eine Vereinbarung mit dem Land Berlin abgeschlossen hat, übernehmen die Sozialämter die Kosten.

Damit jeder Pflegebedürftige seine Versorgung noch individueller gestalten kann, müssen Pflegedienste neben den bestehenden Leistungskomplexen auch zeitabhängige Hilfen anbieten. Diese umfassen nicht nur Grundpflege und Hilfe im Haushalt, sondern auch allgemeine Betreuung. Die Kosten dieser Dienstleistungen werden individuell mit den Pflegekassen und dem Land Berlin ausgehandelt. Sie sind beim Pflegedienst zu erfragen.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin